

### Inhalt

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Diakoniegesetzes .....	222
Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze.....	223
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes.....	234

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD ...	235
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen.....	236

#### Bekanntmachungen

Herbsttagung 2018 der Landessynode.....	241
Mitglieder der Landessynode.....	241
Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung.....	241
Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2018, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665.....	241
Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenfonds Kork".....	241

#### Stellenausschreibungen

#### Personalnachrichten

## Kirchliche Gesetze

### Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie, zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 20. April 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des AG-ARRG-EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (AG-ARRG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

##### „§ 4 (Zu § 4) Verbindlichkeit

(1) Für die Arbeitsverträge sind ausschließlich die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtliche Kommission) getroffenen Regelungen verbindlich. § 16 ARR-ARRG-EKD bleibt unberührt.

(2) Die Landeskirche richtet eine Ombudsstelle ein. Die Ombudsstelle nimmt Beschwerden von Mitarbeitenden

- a) der Landeskirche und ihrer Körperschaften sowie
- b) der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

hinsichtlich der Anwendung des ZAG-ARRG-EKD durch die jeweilige Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung entgegen und fordert die von der Beschwerde betroffene Körperschaft oder Mitgliedseinrichtung auf, der Beschwerde nachzugehen.

(3) Über das Ergebnis unterrichtet die Ombudsstelle die Beschwerde führende Person und - je nach betroffener Einrichtung - den Evangelischen

Oberkirchenrat oder das Diakonische Werk der Landeskirche.

(4) Die Ombudsstelle unterliegt keinen fachlichen Weisungen. Sie kann in nebenberuflicher oder ehrenamtlicher Weise gegen Aufwandsentschädigung versehen werden. Auf die Ombudsstelle beruft der Landeskirchenrat eine geeignete Person mit der Befähigung zum Richteramt auf Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission für die Dauer von sechs Jahren. Wiederberufung ist möglich. Der Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission bedarf der Mehrheit der Anwesenden (§ 6 Abs. 10).

(5) Die konkrete Besetzung der Ombudsstelle und deren Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden gibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt.

(6) Ein Verfahren der zuständigen Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wird durch die Regelungen der vorstehenden Absätze nicht ersetzt. Satzungsrechtliche Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche in Bezug auf die Mitgliedseinrichtung bleiben ebenfalls unbenommen.“

2. In § 5 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission informieren diejenige Organisation, die sie zur Berufung vorgeschlagen oder in die Kommission entsendet hat, mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Kommission.

(9) Davon ausgenommen sind solche Angelegenheiten, die in der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich unter Verschwiegenheit gestellt wurden oder deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig ist, wie beispielsweise Personalangelegenheiten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihr Abstimmungsverhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Unterkommissionen.“

3. In § 6 Abs. 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen. Ferner kann sie ihre Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung oder Teile derselben auf geeignete Weise bekannt machen.“

4. § 6 Abs. 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese regelt auch die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

#### Artikel 2 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des MVG-EKD

Das Kirchliche Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 27. Oktober 2011 (GVBl. 2012, S. 4) in der Fassung

des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 54 Abs. 4 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:  
„5. die Information der nach § 55 Abs. 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Abs. 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitervertretungen weiterzuleiten.“
2. In § 54 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 138“ durch die Angabe „Artikel 108“ ersetzt.
3. In § 55 Abs. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ durch die Angabe „Ausführungsgesetz zum ARGG-EKD“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung des ZAG-ARGG-EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze der EKD - ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Halbsatz „und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.
2. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121) in der ab 1. Mai 2008 geltenden Fassung, tritt außer Kraft.“

### **Artikel 4 Änderung des Diakoniesgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Satzung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Landeskirche, insbesondere die Pflicht

1. zur Einhaltung der Bestimmungen des AG-ARGG-EKD und
2. der grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 1).

Hiervon kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.“

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nr. 2 rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2018

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## **Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 21. April 2018

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

#### **Abschnitt I Finanzausgleich zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken**

#### **§ 1 Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung. Die Stadtkirchenbezirke sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Sinne dieses Gesetzes.

## Abschnitt II Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

### § 2 Aufteilung des Steueranteils

Der Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke,
3. außerordentliche Finanzausweisungen,
4. Bonuszuweisungen und
5. zweckgebundene Zuweisungen.

## Abschnitt III Zuweisung an Kirchengemeinden

### § 3 Zuweisung an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
  2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden,
  3. Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung,
  4. Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder,
  5. Bedarfszuweisung für Mieten und Schuldendienst,
  6. Bonuszuweisung,
  7. zweckgebundenen Zuweisung und
  8. außerordentlichen Finanzausweisung
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

### § 4 Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem festgelegten gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2012 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.
2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 hinzuge-rechnet.
3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchen-



gemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren müssen 100 Prozent ergeben.

(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach § 4 und § 5 Abs. 5 Nr. 2 b in der am 30. Juni 2012 geltenden Fassung für das Jahr 2012 vermindert.
2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

## § 5

### Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden

Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche gewährt.

## § 6

### Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung

- (1) Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 sind für die Ergänzungszuweisung die zum 1. April 2017 gemeldeten Gebäudeversicherungswerte die Bemessungsgrundlage. Für Gebäude, die zum 31. Dezember 2006 bereits im Eigentum der Kirchengemeinde standen, wird zur Festlegung des Gebäudeversicherungswertes der Wert des Berechnungsstichtages zum 1. April 2007 herangezogen.
- (2) Zuweisungsobjekte sind die in Absatz 5 genannten Gebäudearten.
- (3) Für die Gebäudeunterhaltung wird bei Gebäuden mit getrennter Baupflicht der Gebäudeversicherungswert entsprechend dem Anteil der kirchengemeind-

lichen Baupflicht zugrunde gelegt. Gleiches gilt für zu leistende Hand- und Spanndienste.

(4) Gottesdienstlich genutzte Räume in Gemeindehäusern/-zentren, soweit sie nicht unter Absatz 5 Nr. 2 b fallen, erhalten die anteilige Zuweisung für Gebäudebewirtschaftung, wenn der Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde ausschließlich in diesen Räumen gefeiert wird. Dabei werden auch Gebäude und Teile von Gebäuden, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen und von ihr genutzt werden, mit dem entsprechenden Gebäudeversicherungswert berücksichtigt.

(5) Für die Ergänzungszuweisung wird je nach Gebäudeart und je Kirchengemeinde eine Punktzahl zur Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung festgestellt, indem je 1.000 Goldmark Gebäudeversicherungswert mit folgenden Punkten vervielfältigt wird:

	Punkte
1. Gebäudeunterhaltung:	
a) Kirche	10,0
b) Gemeindehaus/ -zentrum	13,0
c) Pfarrhaus/ -wohnung	14,0
2. Gebäudenbewirtschaftung:	
a) Kirche	9,0
b) Gemeindehaus/ -zentrum der Gemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern	13,0

(6) Die nach Absätzen 1, 2, 3 und 5 Nr. 1 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudeunterhaltung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung.

(7) Die nach Absätzen 1, 2, 4 und 5 Nr. 2 ermittelte Gesamtpunktzahl für Gebäudebewirtschaftung, vervielfältigt mit dem Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Ergänzungszuweisung für Gebäudebewirtschaftung.

## § 7

### Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Haushaltszeitraum 2020/2021 eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen). Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik zum 1. Juni des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht.

Förderfähig sind die Betriebsformen

1. Halbtagsgruppe, Regelgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Altersgemischte Gruppe;
2. Ganztagsgruppe;

## 3. Krippengruppe.

Die Förderfähigkeit wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Die förderfähigen Gruppen nach Absatz 1 erhalten folgende Punktzahl:

1. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1: 1.200 Punkte;
2. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2: 1.600 Punkte;
3. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3: 1.700 Punkte.

(3) Befindet sich die Tageseinrichtung in ökumenischer Trägerschaft wird der Punktwert nach Absatz 2 halbiert.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Punktwert ergibt, vervielfältigt mit dem Faktor nach § 23, die jährliche Betriebszuweisung. Berücksichtigt ist hierbei auch die anteilige Finanzierung des Mitgliedsbeitrages für die Fachberatung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(7) Werden förderfähige Gruppen im Sinn von Absatz 1 nach dem 31. Mai 2017 von der Kirchengemeinde geschlossen oder an einen anderen Träger abgegeben, so entfällt die Förderfähigkeit für diese Gruppe. Die Schließung oder Abgabe der Gruppe sowie die Veränderung der Betriebsform einer förderfähigen Gruppe, soweit diese Änderung der Betriebsform zu einer Änderung der Punktzahl nach Absatz 2 führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Bescheid zur Feststellung der Förderfähigkeit nach Absatz 1 Satz 4 ist durch Bescheid zu ändern oder aufzuheben.

## § 8

### Bonuszuweisungen

(1) Bonuszuweisungen können im Rahmen der nach § 3 Nr. 6 zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel beantragt werden,

1. für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben und bei denen der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird, und
2. für Projekte im Bereich Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, die

- a) innovative Ansätze verfolgen oder
- b) von mehreren Kirchengemeinden gemeindeübergreifend organisiert sind und zukunfts-fähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln oder
- c) eine zukunfts-fähige Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit fördern.

Die Bonuszuweisungen werden unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(2) Bonuszuweisungen sind in drei Jahresraten aus-zuzahlen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Sofern in Kirchengemeinden ein Haushalts-sicherungskonzept nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG durchgeführt wird, dürfen Bonuszuweisungen nur gewährt werden, wenn die geförderten Maßnahmen mit den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes vereinbar sind.

## § 9

### Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der in der Soll-Buchführung zum jeweils 31. Dezember enthaltenen Rechnungsergebnisse der dem Berechnungsstichtag (§ 11) vorangehenden zwei Haushaltsjahre.

(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für
  - a) die Gemeindegemeindearbeit,
  - b) den Pfarrdienst,
  - c) die Stellung einer Dienstwohnung - unab-hängig vom Deputatsanteil - und
  - d) den Gottesdienst.
2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.
3. 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungs-leistungen für Darlehen von genehmigten Baumaß-nahmen nach Abzug der Schuldendienstersatz-leistungen.
4. 70 Prozent der Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Soweit Mittel für Sondertilgungen aus Verkaufserlösen der betref-fenden Immobilie stammen, ist für die Bedarfszuweisung anzusetzen

- a) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Grundstückswert bezieht zu 100 Prozent,
- b) der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Gebäudewert bezieht, zu 40 Prozent.

### **§ 10 Gesamtzuweisung**

- (1) Die Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 ergeben die Gesamtzuweisung für die Kirchengemeinde.
- (2) Mit den jeweiligen Zuweisungsarten (§§ 4 bis 7 und 9) können, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Ansprüche auf zweckbestimmte Verwendung begründet werden. Die Gesamtzuweisung dient dazu, den laufenden Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde zu decken.
- (3) Die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung nach § 6 soll, soweit sie nicht nach Absatz 2 zur Deckung des Gesamtbedarfs benötigt wird, zur Werterhaltung der Gebäudesubstanz der Substanzerhaltungsrücklage zugeführt werden.

### **§ 11 Berechnungstichtag, Rundungen und Teilzahlungen**

- (1) Berechnungstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 1. April des dem Haushaltszeitraum vorangehenden Jahres.
- (2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4 bis 7 und 9 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.
- (3) Die Auszahlung der jährlichen Gesamtzuweisung erfolgt in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.

### **§ 12 Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung**

- (1) Die Höhe der Steuerzuweisung sowie die diese begründenden Faktoren werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.
- (2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.
- (3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

### **§ 13 Außerordentliche Finanzaufweisung**

- (1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der in der Regel im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung

des Antrages ist auf die Voraussetzungen der Bewilligung einzugehen und der Finanzierungsbedarf darzulegen. Der Bezirkskirchenrat hat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abzugeben. Satz 3 gilt nicht für Stadtkirchenbezirke.

(2) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze nicht gedeckt werden kann, auch wenn dabei
  - a) gesetzlich nicht vorgeschriebene Rücklagen und
  - b) Rücklagen nach §§ 14 bis 16 KVHG, die den Mindestbetrag übersteigen, in Anspruch genommen werden und
2. Einsparungen an anderer Stelle oder Einnahmesteigerungen ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind.

(3) Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Bonusaufweisungen (§ 8) unberücksichtigt. Von den Mitteln, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 geförderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen bleiben für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Nr. 1 unberücksichtigt:

1. im 1. und 2. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 100 Prozent,
2. im 3. und 4. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 40 Prozent,
3. im 5. und 6. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes: 20 Prozent.

Ab dem 7. Jahr der Durchführung des Fundraising-Konzeptes werden die durch das Fundraising-Konzept dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließenden Mittel vollumfänglich berücksichtigt.

(4) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann auf Antrag insbesondere für

1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 Abs. 3 und 4 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt werden.

(5) Im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 28 KVHG kann die außerordentliche Finanzaufweisung auf max. sechs Haushaltsjahre erstreckt werden. Das Gleiche gilt, wenn beschlossene Einsparungen kurzfristig nicht umgesetzt werden können.

(6) Wird eine außerordentliche Finanzaufweisung für eine einzelne Maßnahme bzw. Ausgabe zweckbestimmt bewilligt, so ist sie zurückzuzahlen, soweit der Zweck nicht erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn die Zahlung im Rahmen eines Haushaltssicherungs-

konzeptes erfolgt ist. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

#### § 14

##### Zweckgebundene Zuweisung

(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 3 Nr. 7 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden.

(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates; im Falle des Artikel 24 Abs. 2 Grundordnung durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.

### Abschnitt IV

#### Zuweisung an Kirchenbezirke

#### § 15

##### Zuweisungen an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung,
  2. eines Flächenausgleichsbetrags,
  3. einer Betriebszuweisung für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes,
  4. einer Bedarfszuweisung,
  5. von Bonuszuweisungen,
  6. zweckgebundener Zuweisungen und
  7. außerordentlicher Finanzzuweisungen
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

#### § 16

##### Grundzuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.

(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.

#### § 17

##### Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirks durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks.
2. Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2019 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

#### § 18

##### Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche

(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,



2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirkes als auch die Entwicklung der Gesamtfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Als Fläche des Kirchenbezirkes sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.

(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 19

#### Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirkes, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.

Der Flächenausgleichsbetrag ist ausschließlich zur Deckung der Kosten des kirchenbezirklichen Flächenbedarfs einzusetzen oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchliche Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Gemeinden des Kirchenbezirkes insgesamt zur Verfügung stehenden Sollfläche angesetzt.

(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. Für die Haushaltsjahre ab 2021 wird der Flächenausgleichsbetrag von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung der für die Ergänzungszuweisung für die Gebäudeunterhaltung maßgeblichen Faktoren fortgeschrieben und festgelegt.

(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich, erstmals zum Haushaltsjahr 2020, gewährt.

### § 20

#### Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Zuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Diese Zuweisung bemisst sich nach folgender Punktezahl:

	Punkte
1. Sockelbetrag	12.500
2. Zuschlag	
a) bei mehr als einem Kirchenbezirk/Landkreis	6.200
b) je 1.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes	186
c) je 1.000 Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes.	186

Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.

(3) Die Punktezahl nach Absatz 2 erhöht sich um 186 Punkte je 1.000 Einwohner der in der Anlage 10 aufgeführten Stadtkirchenbezirke und Kirchengemeinden, bei denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand besteht.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 ermittelte Gesamtpunktezahl, vervielfältigt mit dem jeweiligen Faktor (§ 26), ergibt die jährliche Betriebszuweisung für Diakonische Werke.

(5) Ändert sich der Bestand eines Diakonischen Werkes durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung und hat dies Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung, wird ein strukturbedingter Ausgleichsbetrag in Form einer Einmalzahlung gewährt. Näheres wird durch das jeweilige Vereinigungs- bzw. Trennungsgesetz geregelt.

(6) Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniewgesetz im vollen Umfang einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

### § 21

#### Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 2 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist.

**§ 22****Bonuszuweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke**

§§ 8 und 14 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

**§ 23****Außerordentliche Finanzausweisung**

Für die Bewilligung einer außerordentlichen Finanzausweisung sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden.

**§ 24****Gesamtauweisung Kirchenbezirke**

(1) Die Zuweisungen nach §§ 16 bis 21 ergeben die Gesamtauweisung für den Kirchenbezirk.

(2) Die Gesamtauweisung dient dazu, soweit nichts anderes bestimmt ist, den laufenden Gesamtbedarf des Kirchenbezirkes zu decken.

(3) Die Zuweisung nach § 20 soll zweckbestimmt für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes verwendet werden.

**§ 25****Berechnungsverfahren**

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

**Abschnitt V****Schlussbestimmungen****§ 26****Faktoren und Finanzvolumen**

(1) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden die Faktoren nach § 6 Abs. 6 und 7, § 7 Abs. 4, der Anteil des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 sowie ab dem Haushaltsjahr 2021 der Flächenausgleichsbetrag nach § 19 Abs. 3 bestimmt.

(2) Bei der Festlegung der Faktoren nach Absatz 1 kann die Höhe der einzelnen Zuweisungsarten im Verhältnis zur Gesamtauweisung durch Beschluss des Landeskirchenrates festgeschrieben werden.

**§ 27****Verfahren**

Die Berechnung der Zuweisungen erfolgt für jeden Haushaltszeitraum im Kalenderjahr vor dem Haushaltszeitraum nach den für den jeweiligen Haushaltszeitraum geltenden Bestimmungen.

**§ 28****Übergangsregelung**

(1) Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraums 2018 und 2019 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. April 2018 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Für die Höhe des Zuweisungsbetrages nach § 7 ist für den Haushaltszeitraum 2018 und 2019 auf § 8 in der zum 31. Mai 2017 geltenden Fassung abzustellen.

**§ 29****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 24. Oktober 2007 in der Fassung vom 29. April 2017 außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 4**

Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens X gemeindebezogener Zuweisungsfaktor X demografischer Faktor

**Anlage 2 zu § 4**

Gemeindebezogener Zuweisungsfaktor =  $\frac{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) der Kirchengemeinde für 2012}}{\text{(Grund- und Regelzuweisung nach § 4 FAG + Ergänzungszuweisung nach § 5 Absatz 5 Nr. 2 b FAG in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung) aller Kirchengemeinden für 2012}}$  in %

**Anlage 3 zu § 4**

Demografischer Faktor =  $\frac{\text{Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2012 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§ 11) vorausgehenden Jahres}}$

**Anlage 4 zu § 17**

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern = Betrag des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor

**Anlage 5 zu § 17**

Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor =  $\frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$

**Anlage 6 zu § 17**

Demografischer Faktor =  $\frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes zum 31.12 des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$

**Anlage 7 zu § 18**

Grundzuweisung nach Fläche = Betrag des für die Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Flächenfaktor x Veränderungsfaktor Fläche

**Anlage 8 zu § 18**

		Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019
Bezirksbezogener Flächenfaktor	=	_____
		Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019

**Anlage 9 zu § 18**

		Fläche des Kirchenbezirkes zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres		Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden
Veränderungsfaktor Fläche	=	-----	X	-----
		Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes		Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum 31.12. des dem Berechnungsstichtag (§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres

**Anlage 10 zu § 20 FAG**

Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke, denen aufgrund der sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten ein besonders hoher Beratungs- und Betreuungsaufwand nach § 20 Abs. 3 FAG anerkannt wurde:

1. Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)
2. Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)
3. Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)
4. Evangelische Kirchengemeinde Kehl
5. Evangelische Kirchengemeinde Lahr
6. Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)
7. Evangelische Kirchengemeinde Offenburg
8. Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)

**Artikel 2****Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. § 20 FAG wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche. Soweit Kirchenbezirke ihre diakonischen Aufgaben nach § 26

Diakoniegesetz einem Diakonieverband übertragen haben, tritt als Zuweisungsempfänger der Diakonieverband anstelle des Kirchenbezirkes.

(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Rechtsträgers. Sie wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung für den Rechtsträger, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt wird,
2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes oder des Diakonieverbandes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes oder des Diakonieverbandes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).

(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Rechtsträger anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch den Landeskirchenrat als Rechtsverordnung beschlossen.

(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzu-



stellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder und Einwohner

1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes oder Diakonieverbandes.

Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrats festgelegt.“

2. Die Anlage 10 zu § 20 FAG wird wie folgt neugefasst:

**„Anlage 10 zu § 20 Abs. 2**

Betriebszuweisung = Betrag des für die Betriebszuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x Zuweisungsfaktor DW x demografischer Faktor“

3. Die Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 wird angefügt:

$$\begin{array}{l} \text{„} \\ \text{Zuweisungsfaktor} \\ \text{DW} \end{array} = \frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk nach § 20 für das Jahr 2021*}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021“}}$$

4. Die Anlage 12 zu § 20 Abs. 4 wird angefügt:

„Demografischer Faktor DW = Demografischer Faktor Gemeindeglieder + Demografischer Faktor Einwohner / 2 nach folgenden Formeln:

$$\begin{array}{l} \text{Demografischer} \\ \text{Faktor Gemeinde-} \\ \text{glieder} \end{array} = \frac{\text{Gemeindeglieder des DW des} \\ \text{Kirchenbezirkes zum 31.12 des dem} \\ \text{Berechnungstichtag (§§ 11, 25)} \\ \text{vorausgehenden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maß-} \\ \text{gebliche Zahl der Gemeindeglieder} \\ \text{des DW des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maß-} \\ \text{gebliche Zahl der Kirchenmitglieder} \\ \text{der Evangelischen Landeskirche in} \\ \text{Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen} \\ \text{Landeskirche in Baden zum 31.12.} \\ \text{des dem Berechnungstichtag} \\ \text{(§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres}}$$

$$\begin{array}{l} \text{Demografischer} \\ \text{Faktor Einwohner} \end{array} = \frac{\text{Einwohner im Zuständigkeitsbereich} \\ \text{des DW des Kirchenbezirkes bzw. des} \\ \text{Diakonieverbandes (§ 20 Abs. 4, 6} \\ \text{FAG) zum 31.12 des dem Berech-} \\ \text{nungstichtag (§§ 11, 25) vorausge-} \\ \text{henden Jahres}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maß-} \\ \text{gebliche Zahl der Einwohner im} \\ \text{Zuständigkeitsbereich des DW des} \\ \text{Kirchenbezirkes bzw. des Diakonie-} \\ \text{verbandes (§ 20 Abs. 4, 6 FAG)}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maß-} \\ \text{gebliche Zahl der Einwohner der} \\ \text{Evangelischen Landeskirche in} \\ \text{Baden}}{\text{Einwohner der Evangelischen} \\ \text{Landeskirche in Baden zum 31.12.} \\ \text{des dem Berechnungstichtag} \\ \text{(§§ 11, 25) vorausgehenden Jahres“}}$$

\* In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG nach dem bis 29.12.2020 geltenden Recht für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.

**Artikel 3****Änderung des Personalgemeindengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113, 118), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.“
2. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 14 Abs. 4 wird zu § 14 Abs. 3.

**Artikel 4****Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 1 „§ 8 Abs. 7“ wird geändert in „§ 7 Abs. 7“.
2. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 2 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.
3. Der Verweis in § 1 Abs. 1 S. 3 „§ 8 Abs. 2 und 3 FAG in der ab 1. Juni 2017 geltenden Fassung“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2 und 3“.
4. Der Verweis in § 2 Abs. 1 S. 2 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.
5. Der Verweis in § 2 Abs. 1 S. 3 „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 7 Abs. 2“.
6. Der Verweis in § 2 Abs. 2 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
7. Der Verweis in § 3 Abs. 3 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
8. Der Verweis in § 5 Abs. 3 S. 1 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
9. Der Verweis in § 5 Abs. 3 S. 2 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
10. Der Verweis in § 6 Abs. 1 S. 1 „§ 8“ wird geändert in „§ 7“.
11. Der Verweis in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 „§ 8 FAG in der zum 1. Juni 2017 in Kraft getretenen Fassung“ wird geändert in „§ 7 FAG“.
12. Der Verweis in § 6 Abs. 3 „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.
13. Der Verweis in § 7 S. 5 „§ 23“ wird geändert in „§ 26“.

**Artikel 5****Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämter im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 23. April 2016 (GVBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis in § 19b Abs. 4 S. 1 „§§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a“ wird geändert in „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“.
2. Der Verweis in § 19b Abs. 4 S. 2 „§§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a“ wird geändert in „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

(1) Die Artikel 1 und 3 bis 5 dieses kirchlichen Gesetzes treten zum 1. Mai 2018 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zum 30. Dezember 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. April 2018

**Der Landesbischof**

Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Diakoniegesetzes**

Vom 20. April 2018

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

Artikel 56 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische Werk die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen Träger diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.“

**Artikel 2****Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2005 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„(2) Das Diakonische Werk regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbstständig. Seine Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats. Es ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk der Landeskirche erfüllt seine Verbandsaufgaben eigenständig nach Maßgabe seiner Satzung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Diakonischen Werk der Landeskirche bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk der Landeskirche zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände mit der Grundordnung übereinstimmen.“
2. § 38 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 38  
Gemeinsame diakonische Verantwortung

Die Landeskirche und das Diakonische Werk sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen biblischen Auftrags auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche sowie rechtzeitige Abstimmung vor der öffentlichen Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgaben und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich müssen gewährleistet sein.“
3. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Stimmen zwei der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 bei Beschlüssen, die die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Verantwortung betreffen, nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrats einzuholen.“
4. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Das Diakonische Werk finanziert sich insbesondere über die Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplanes, durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Sammlungen und Spenden sowie weitere Mittel.“
5. § 42 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Für die Zuwendungen der Landeskirche an das Diakonische Werk gelten die Zuwendungsrichtlinien der Landeskirche in ihrer jeweiligen Fassung. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt nach § 1 Abs. 5 i.V.m. §§ 11 und 12 Abs. 2 Rechnungsprüfungsgesetz.“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. April 2018

**Der Landesbischof**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 16. Mai 2018

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 16 Abs. 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1 Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 13. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Bei den Ämtern nach Absatz 4 wird eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig:

  1. wenn die Person das Amt, für welches die Zulage gewährt wird, mindestens sechs Jahre inne hatte oder
  2. nach mindestens zweijähriger Amtszeit, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber
    - a) wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden ist,
    - b) verstorben ist oder

- c) aus der entsprechenden Funktion in den Ruhestand versetzt wird.“

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

**Besoldung an evangelischen Hochschulen**

Die Besoldung der Rektorin oder des Rektors und der Professorinnen und Professoren an evangelischen Hochschulen der Evangelischen Landeskirche in Baden ist den Besoldungsgruppen W bzw. C des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugeordnet (§ 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD).“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfängerin oder Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der folgenden Absätze gekürzt. Als Renten gelten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 35 Abs. 1 BVG-EKD anzurechnen sind.“

4. In § 8 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) § 6 findet keine Anwendung für Personen, die nach dem 31.12.2021 in den Ruhestand treten oder nach dem 31.12.2021 eine Versorgung als Witwe oder Witwer erhalten.

(9) § 1 Abs. 5 in der ab dem 1. Juni 2018 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juni 2018 auch anzuwenden für Personen, die die Zulage nach § 1 Abs. 5 erhalten haben und am 31. Mai 2018 bereits im Ruhestand standen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Mai 2018

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof

**Rechtsverordnung zur Änderung der  
Ordnung der Theologischen Prüfungen**

Vom 16. Mai 2018

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 GO folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1**

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 17. November 2011 (GVBl. 2012, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden Nummern 9 und 10 wie folgt gefasst:

„9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,

10. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. In § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 1 bis 7 und 9 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Mitglieder werden für folgenden Zeitraum bestellt:

1. Die Mitglieder nach den Nummern 1, 2, 7 und 9 für vier Jahre,

2. die Mitglieder nach den Nummern 3 bis 5 für ein Jahr,

3. die Mitglieder nach Nummer 6 für die jeweilige Amtszeit der Pfarrvertretung.

Die Mitglieder nach Nummer 8 werden von der Landessynode für die Zeit der Amtszeit der Landessynode entsandt. Wiederberufungen sind möglich.

(4) Der Ausschuss kann weitere sachkundige Personen als Gäste zu seinen Beratungen hinzuziehen.“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,

3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden,

4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof für sechs Jahre berufen werden, sowie

5. die Leiterin oder der Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat als Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

**Liste der badischen Theologiestudierenden**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weiß sich verpflichtet, in geeigneter Weise in das Studium der Evangelischen Theologie einzuführen und



mit den wichtigsten Inhalten des Studiums und den Aufgabenfeldern des kirchlichen Dienstes vertraut zu machen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudierenden. Er fördert dadurch eine kontinuierliche Verbindung zwischen der Landeskirche und den Studierenden und stellt sicher, dass die Studierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium erhalten.

(3) Vor der Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden findet ein Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung theologische Ausbildung und Prüfungsamt statt, das dem persönlichen Kennenlernen und der Studienberatung dient. Es kann ein zweites Gespräch vorgesehen werden.

(4) Über die Eintragung in die Liste der badischen Theologiestudierenden entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat auf Grund eines schriftlichen Antrags der Studentin oder des Studenten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Kopie der Tauf- und Konfirmationsurkunde,
2. ein handschriftlicher Lebenslauf,
3. ein Passbild,
4. eine Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife für das Fach Theologie,
5. eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung und
6. ein aktuelles Empfehlungsschreiben, insbesondere einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, einer evangelischen Religionslehrkraft oder einer Person im Vorsitzendenamt eines Ältestenkreises.

(5) Durch die Eintragung wird weder eine Pflicht der Studierenden zum späteren Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden noch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat oder Übernahme in den Pfarrdienst begründet.

(6) Die in der Liste der badischen Theologiestudierenden Geführten bilden den Konvent der badischen Theologiestudierenden. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudierenden untereinander und mit der Evangelischen Landeskirche in Baden und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(7) Von der Liste der badischen Theologiestudierenden wird gestrichen, wer

1. die I. Theologische Prüfung bestanden hat,
2. das Studienfach gewechselt hat,
3. aus einer Gliedkirche der EKD ausgetreten ist,
4. exmatrikuliert ist,
5. trotz Mahnung nicht am zweiten Studienberatungsgespräch nach § 7 Abs. 2 teilgenommen hat,

6. die Regelstudienzeit überschritten hat und sich auf zwei schriftliche Anfragen, ob der Verbleib auf der Liste erfolgen soll, nicht gemeldet hat.“

6. In § 6 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums obliegt den Fakultäten. Sie bieten Veranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus. Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikums-gemeinde von vier Wochen. Über das Gemeindepraktikum ist ein Bericht anzufertigen und dem Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Abschluss des Praktikums vorzulegen.

(3) Weiterhin ist die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lebensweltpraktikum im außergemeindlichen Raum (u. a. Industrie-, Land- oder Diakoniepraktikum) erforderlich. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an dem von der Landeskirche angebotenen Kurs zur Berufsberatung (Studienkurs), in dem es insbesondere um die persönlichen, sozialen und kommunikativen Anforderungen im Pfarramt geht, ist obligatorisch. Der Studienkurs ist nach der bestandenen Zwischenprüfung zu besuchen.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Durchführung**

(1) Die I. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Die II. Theologische Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich in der Lehrgemeinde, der Ausbildungsschule und am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt bestimmt für die I. und II. Theologische Prüfung die Prüferinnen und Prüfer aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gemäß § 3.

(4) Für die mündlichen Prüfungen werden Fachkommissionen für die einzelnen Fächer eingesetzt. Jeder Fachkommission gehören mindestens drei Mitglieder an: eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Kreis der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen. Für den Vorsitz und die Beisitzerin oder den Beisitzer ist jeweils eine Vertretung festzulegen. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein; in der II. Theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied

des Theologischen Prüfungsamtes zur Fachprüferin oder zum Fachprüfer bestellt werden.

(5) Über den Gang der einzelnen Prüfungen im mündlichen Teil ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten. In die Niederschrift ist die von der Fachkommission festgelegte Note und deren Begründung aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die von der oder dem Vorsitzenden zu führende Notenliste jedes Faches ist von allen Mitgliedern der Fachkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden durch schriftlichen Bescheid nach Abschluss der letzten mündlichen Prüfung eröffnet; eine vorherige Mitteilung der Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Teilergebnisse ist nicht statthaft. Die Ergebnisse der Prüfung werden teilweise eröffnet:

1. Im Fall eines genehmigten Teilertritts und
2. bei der Anordnung der Wiederholung eines Prüfungsteils aufgrund einer Gegenvorstellung; das Ergebnis des nachzuholenden Prüfungsteils wird hierbei nachrichtlich mitgeteilt.

(7) Künftige Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes können an allen Prüfungen als Zuhörende teilnehmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(8) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung zu einem vereinbarten Termin beim Theologischen Prüfungsamt ihre Prüfungsakten einsehen.

(9) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeiten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof zu unterzeichnen.“

8. In § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Gleiches gilt für die Bildung des Mittelwertes der Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer bei schriftlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung der Fachnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.“

9. In § 9 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Umfang der Bearbeitung überschritten, ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen; ist die Überschreitung wesentlich, kann die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

10. In § 9 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„(8) Sollten die Prüfungsfächer (§ 22 Abs. 3, § 28 Abs. 2) nicht bestanden sein, können sie wie folgt wiederholt werden:

1. Wurden ein oder zwei Prüfungsfächer nicht bestanden, können die Prüfungen nach einem halben Jahr erneut absolviert werden. Werden alle Prüfungsfächer sodann bestanden, wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt; ansonsten ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

2. Wurden drei oder mehr Prüfungsfächer nicht bestanden, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der gesamten Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 11 Rücktritt**

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Zulassung ohne Genehmigung des Theologischen Prüfungsamtes von der gesamten Prüfung oder einer Teilprüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) Die Genehmigung zum Rücktritt wird nur erteilt, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Ist die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit verhindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsteile abzulegen, ist dem Theologischen Prüfungsamt ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(3) Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung genehmigt, entscheidet das Theologische Prüfungsamt, ob die bis zum Rücktritt erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. Wird der Rücktritt von einzelnen Prüfungsteilen genehmigt, bleiben die anderen Prüfungsleistungen bestehen. Die ausstehenden Prüfungsteile sind in einem halben Jahr nachzuholen.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Beanstandungen gegen das äußere Prüfungsverfahren bis zum Ablauf des dem Prüfungstermin folgenden Werktages durch schriftlich zu erhebende Gegenvorstellung bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes vorbringen. Diese oder dieser entscheidet bis zum Ablauf des folgenden Werktages, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. In diesem

Fall ordnet sie oder er gegebenenfalls die Wiederholung des Prüfungsteils an. Wird der Gegenvorstellung nicht abgeholfen, ist eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses im elektronischen Umlaufverfahren herbeizuführen, die innerhalb von fünf Werktagen getroffen werden soll. Kann eine Entscheidung in dieser Frist wegen Beschlussunfähigkeit (Absatz 4) nicht getroffen werden, verlängert sich die Frist um den erforderlichen Zeitraum. Der Beschwerdeausschuss kann die Entscheidung bestätigen oder eine Wiederholung des Prüfungsteils anordnen.“

b. In Absätzen 2, 3, 4 und 7 wird jeweils die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c. In Absatz 2 werden die Worte: „und der Prüfungskommission“ gestrichen.

d. In Absatz 8 werden die Worte: „der Prüfungskommission und“ gestrichen.

13. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag und dem Rat der EKD verabschiedete Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie ist für das Studium und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, soweit nicht der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Ruprechts-Karls-Universität durch Rechtsverordnung anderes beschließt.“

14. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 12 wird vor dem Wort „abgeschlossen“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt,

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Bescheinigungen, dass in jedem der in Nummer 8 Buchstabe a) bis e) genannten Fächer im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Proseminararbeit erfolgreich geschrieben wurde, soweit keine Hauptseminararbeit nach Nummer 12 vorliegt.“

15. In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind die in § 4 Abs. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Der Entscheidung geht ein Gespräch mit der Leitung des Theologischen Prüfungsamtes (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) voraus, das dem persönlichen Kennenlernen dient. Im Fall der Befreiung ist Absatz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden; der Evangelische Oberkirchenrat kann insoweit die Zulassung an die Erfüllung von Auflagen binden. Weiterhin sind Absatz 2 Nr. 7 und § 4

Abs. 7 Nr. 5 nicht anzuwenden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „bis höchstens sechzehn“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und die Formulierung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll 48.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

18. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

19. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.“

20. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden aus dem jeweiligen Fach sowohl Grundwissen als auch Spezialwissen der Themen geprüft, die von der Kandidatin oder dem Kandidat benannt werden. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten je Fach.“

21. § 21 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für jede mündliche Prüfung gibt die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Spezialwissen ein oder mehrere Themengebiete sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext



festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.“

22. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 in ausgedruckter und digitaler Form zu einem vom Theologischen Prüfungsamt bezeichneten Zeitpunkt ein. Diese dürfen jeweils, einschließlich einer Dokumentation eigener Berufspraxis, einen Gesamtumfang von 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet.“

23. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die mündliche Prüfung in den Fächern Poimenik und Pastoraltheologie bilden die schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 25) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. In den Fächern Religionspädagogik, Homiletik und Liturgik bilden die schriftlichen Unterlagen der weiteren Prüfungsleistungen (§ 27) die Grundlage des Prüfungsgesprächs. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten je Fach.“

24. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Disputation nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Fachprüferin oder der Fachprüfer die Landesbischöfin oder der Landesbischof. Die Disputation dauert 30 Minuten. Grundlage für das Gespräch bilden Thesen zu dem gemeindebezogenen Projekt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2, welche spätestens drei Wochen vor der Disputation einzureichen sind.“

25. § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Religionspädagogik (§ 26 Abs. 1 Nr. 1) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen der Lehrprobe, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Note der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

3. Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung in Homiletik (§ 26 Abs. 1 Nr. 2) und der mündlichen Prüfung in Liturgik (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) wird die Beurteilung der schriftlich vorgelegten Unterlagen des Gottesdienstes, die auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers von der Fachkommission festgestellt wird, jeweils zu einem Drittel in die Bewertung einbezogen. Für die Bildung der Noten der mündlichen Prüfung ist § 9 Abs. 1 anzuwenden. § 9 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

26. § 31 wird wie folgt gefasst:

### „§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2019 ihr Studium aufgenommen haben. Für alle übrigen Studierenden gilt für die I. Theologische Prüfung die Prüfungsordnung in der zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung. Auch für diesen Personenkreis ist § 8 Abs. 6 in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, ist für die I. Theologische Prüfung § 31 Abs. 3 in der zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Prüfung im Jahr 2019 begonnen und bis Frühjahr 2020 abgeschlossen wird. In Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat diesen Zeitraum um ein Jahr verlängern. Absatz 1 Satz 3 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.

(3) Die zum 1. Januar 2019 im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses für Ausbildungsfragen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 bleiben bis zum 31. Dezember 2019 im Amt und werden sodann neu berufen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) vom 13. Juni 2006 (GVBl. S. 210) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Mai 2018

**Der Landeskirchenrat**  
Prof. Dr. Jochen  
Cornelius-Bundschuh  
Landesbischof



## Bekanntmachungen

### Herbsttagung 2018 der Landessynode

OKR 16.05.2018

AZ: 14/44

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 21. bis 25. Oktober 2018 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. September 2018 ab.

### Mitglieder der Landessynode

OKR 16.05.2018

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Herr Martin Schäfer (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz) zum 25. März 2018 aus der Landessynode ausgeschieden.

### Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

OKR 16.05.2019

AZ: 51/613

Im Rahmen der landeskirchlichen Haftpflichtversicherungsverträge wurde der Versicherungsschutz für die Reiseveranstalterhaftpflicht bei Reisen innerhalb Europas sowie für das außereuropäische Ausland erweitert.

Unser Haftpflichtversicherer bestätigt diesen Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Reiseveranstalter- bzw. Reisevermittlertätigkeit nur den versicherten kirchlichen Zwecken (z.B. Jugendarbeit durch die Veranstaltung von Freizeiten) dient und in der Regel bei dieser Tätigkeit kein Gewinn erwirtschaftet wird.

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind jedoch weiterhin Reisen in die U.S.A., in US-Territorien, Kanada sowie Länder, für die eine Pflichtversicherung abgeschlossen werden muss.

Bei Reiseveranstaltungen in diese Länder muss im Einzelfall eine gesonderte Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Im Bedarfsfalle helfen die Sachbearbeiterinnen der landeskirchlichen Versicherungsstelle im Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

### Berechnung der Prämien zur Gebäudeversicherung 2018, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665

AZ: 60/751

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2018 der durchschnittliche (kumulierte) Prämiensatz 0,300 Promille (bisher: 0,307 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2017 18,1 (bisher: 17,6).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2018 13,967 (bisher: 13,6). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

#### Für 2018

Prämie = Wert 1914 x Prämiensatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 18,1 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.

#### **Beispiel:**

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämiensatz (Risikofaktor von 0,300 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 18,1 ergibt eine Netto-Prämie von 184,62 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 214,78 Euro.

3. Anzeigepflicht:  
Sämtliche Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind nach Vollzug der Maßnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat, Sachversicherungen, per Meldebogen anzuzeigen. Im Falle eines Verkaufs sind die erforderlichen Angaben, insbesondere das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung, anzuzeigen.
4. Grundsätzliche Hinweise zu den landeskirchlichen Versicherungen:  
Die Pflege des Vermögens erfordert einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Abschluss von Einzelversicherungen entfällt, soweit Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht.

### Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts "Evangelischer Kirchenfonds Kork"

OKR 08.06.2018

AZ: 51/11 Kehl-Kork

Der Evangelische Kirchenfonds Kork wurde durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 07. Februar 2018 aufgelöst.

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Mannheim, Thomasgemeinde (Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Thomasgemeinde in Mannheim kann ab 1. September 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die langjährige Stelleninhaberin nach einem Sabbatjahr auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Thomasgemeinde umfasst die Mannheimer Stadtteile Neuostheim (ca. 2.800 Einwohner) und Neuhermsheim (ca. 4.600 Einwohner). Neuostheim ist eines der bevorzugten Mannheimer Wohngebiete in der östlichen Verlängerung der Innenstadt. Neuhermsheim ist ein in dessen Süden angrenzendes Wohngebiet. Beide Gemeindeteile sind mit Straßenbahnen und Bussen hervorragend an die Mannheimer Innenstadt angeschlossen. Eine gemeinsame Grundschule befindet sich an beiden Standorten, alle übrigen Schularten sind mit ÖPNV bestens zu erreichen.

Die Thomasgemeinde hat derzeit ca. 1.830 Gemeindeglieder, davon ca. 780 in Neuostheim und ca. 1.050 in Neuhermsheim. Beide Stadtteile wurden seit je von derselben Pfarrstelle versorgt und bilden gleichwohl gesonderte Gemeindeteile mit unterschiedlicher Bevölkerungsstruktur und unterschiedlichen Bedürfnissen.

Die namensgebende Thomaskirche in Neuostheim wird derzeit einer Umnutzung zugeführt. Ihren gottesdienstlichen Ort in Neuostheim findet die Gemeinde deshalb in der St.-Pius-Kirche, die als Ökumenisches Zentrum von der katholischen und der

evangelischen Pfarrgemeinde umgebaut und nach Fertigstellung ökumenisch genutzt wird. Teil dieses Zentrums werden außerdem das ebenfalls neu errichtete Ökumenische Kinderhaus, das Ökumenische Pfarrbüro mit den Amtsräumen der evangelischen Pfarrerin / des evangelischen Pfarrers und das evangelische Pfarrhaus (160 m<sup>2</sup>, großer Koch-/Ess-/Wohnbereich, 4 Zimmer, 2 Abstellräume, Bad/WC, Gäste-WC). In Neuhermsheim liegt das architekturpreisgekürzte Gemeindezentrum (Einweihung 2007), das neben einem lichtdurchfluteten Gottesdienstraum weitere Räume für die Gemeindegemeinschaft bereitstellt und im Stadtteil hervorragend angenommen wird. Der sonntägliche Gottesdienst findet abwechselnd in St. Pius und im Gemeindezentrum statt.

Im Gemeindegebiet befinden sich mit dem neuen Ökumenischen Kinderhaus (4 Gruppen) und dem Evangelischen Kindergarten Neuhermsheim (2 Gruppen) zwei Tageseinrichtungen für Kinder, des Weiteren das Altenpflegeheim ThomasHaus mit 144 Plätzen und das neu erbaute Seniorenzentrum ThomasCarree mit 77 vollstationären Pflegeplätzen, 36 Apartments mit ambulanter Wohnpflege und einer Tagespflegeeinrichtung in evangelischer Trägerschaft. Mit diesen Einrichtungen bestehen zum Teil langjährige, sehr enge und gegenseitig befruchtende Kooperationen, die sich u. a. in regelmäßigen Gottesdiensten, Seelsorgeangeboten für Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende sowie Eltern bzw. Angehörige und in besonderen Projekten gestalten.

Die Thomasgemeinde steht vor der Herausforderung, kirchliche Präsenz in diesem komplexen Sozialraum zu festigen und weiterzuentwickeln. Eine wesentliche Aufgabe der nächsten Zukunft wird in der Erarbeitung eines Gottesdienstkonzepts bestehen, dass das Ökumenische Zentrum in Neuostheim und das moderne Gemeindezentrum in Neuhermsheim mit ihren unterschiedlichen Prägungen und Ressourcen gleichermaßen in den Blick nimmt.

Zahlreiche bestehende Gruppen und Initiativen werden weitgehend ehrenamtlich getragen und prägen das Gemeindeleben: die ökumenische Sternsingeraktion, ein ökumenisches St.-Martins-Fest, der ökumenische Gemeindetreff, monatliche Taizé-Andachten, Konfi3, weitere Angebote für Kinder und Familien sowie für Seniorinnen und Senioren gehören zum festen Veranstaltungsprogramm. Ein aufgeschlossener, tatkräftiger Ältestenkreis mit 9 Kirchenältesten begleitet und verantwortet die gemeinsame Arbeit. In der Gemeinde arbeiten außerdem ein Kirchendiener/Hausmeister mit 19,5 und eine Pfarramtssekretärin mit 13 Wochenarbeitsstunden. Die kirchenmusikalischen Dienste werden von verschiedenen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern nebenamtlich wahrgenommen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- gemeinsam mit uns engagiert das spezifische Profil der Thomasgemeinde gestaltet und weiter entwickelt;

- Freude an Liturgie und Gottesdienstgestaltung hat;
- Leidenschaft für ökumenische Zusammenarbeit mitbringt;
- einen Draht zu Kindern und jungen Familien findet;
- die Begleitung von Pflegebedürftigen und Pflegenden nicht scheut;
- gerne kollegial zusammenarbeitet.

Mannheim ist eine lebendige Bezirksgemeinde, die sich den gesellschaftlichen Herausforderungen stellt und kontinuierlich ihre Angebote und Strukturen weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit in der Kooperationsregion Mitte (ChristusFriedenGemeinde, City-Gemeinde Hafen-Konkordien, Thomasgemeinde) ist vertrauensvoll und eng. So ist in den Gemeinden der Region eine Gemeinédiakonin mit vollem Deputat eingesetzt; des Weiteren wird beispielsweise der Konfirmationsunterricht gemeinsam für die Kooperationsregion angeboten und gestaltet.

Von der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer wird erwartet, dass sie / er sich konstruktiv in Region und Stadtkirche einbringt und über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus Verantwortung übernimmt. Dazu gehört auch die Übernahme eines Bezirksauftrags, beispielsweise in der Notfallseelsorge.

Nähere Informationen zur Gemeinde und ihren Aktivitäten finden Sie auf unserer Internetpräsenz [www.thomas.ekma.de](http://www.thomas.ekma.de).

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Dr. Gerlinde Kammer,  
Vorsitzende des Ältestenkreises,  
Telefon 0621 8109026, sowie

Dekan Ralph Hartmann,  
Telefon 0621 28000 100.

### **Schönau im Wiesental / Todtnau** (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schönau im Wiesental und Todtnau kann ab 1. November 2018 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die beiden Gemeinden mit insgesamt ca. 1.170 Gemeindegliedern werden erstmalig von einer gemeinsamen Pfarrstelle versorgt und sind auf dem Weg, zusammen mit der Kirchengemeinde Zell im Wiesental eine überparochiale Dienstgruppe zu bilden. Die Pfarrstelle in Zell wird voraussichtlich bis Ende des Jahres mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die überparochiale Dienstgemeinschaft Todtnau-Schönau-Zell soll zur gegenseitigen Entlastung und Bereicherung beitragen.

Die zukünftige überparochiale Zusammenarbeit zeigt sich bereits in der seit April 2017 erstmals besetzten Stelle unserer Gemeinédiakonin, die die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit der drei Gemeinden verstärkt und zusammenführt.

Die beiden Schwarzwaldgemeinden Schönau (2.500 Einwohner) und Todtnau (5.000 Einwohner) liegen im Oberen Wiesental zwischen Belchen und Feldberg im Dreiländereck. Gut erreichbar sind die Städte Freiburg, Basel, Lörrach und das Elsass. Die Gegend ist geprägt vom Tourismus und mittelständischen Unternehmen. In der Region bieten sich das ganze Jahr über vielfältige Freizeitmöglichkeiten und ein reges Vereinsleben. Vor Ort sind Kindergärten, Grundschulen, eine Gemeinschaftsschule und ein Gymnasium. In Zell im Wiesental ist eine Realschule.

Die beiden Diasporagemeinden Todtnau und Schönau sind Flächengemeinden, so dass ein Fahrzeug notwendig ist. Der Dienstsitz wird in Absprache mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer festgelegt, da in beiden Gemeinden eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

#### Profil der Kirchengemeinde Todtnau

Unsere Gemeinde umfasst etwa 600 Gemeindeglieder, die in Todtnau und neun Teilorten leben. Als Diasporagemeinde pflegen wir ein herzliches und lebendiges Miteinander mit der katholischen Seelsorgeeinheit.

Die Pfarrwohnung (6 Zimmer, Küche, Bad) mit Pfarrbüro, der Gemeindegemeinschaftsaal und die 2014 grundsanierete Kirche befinden sich in einem Gebäude. Das gesamte Gebäude befindet sich in einem baulich guten und sanierten Zustand, der in den nächsten Jahren keine Bau- und Sanierungsmaßnahmen erwarten lässt.

Die langjährige kompetente Pfarramtssekretärin (derzeit 3,5 Wochenarbeitsstunden) unterstützt die Haupt- und Ehrenamtlichen.

Das Gemeindeleben zeigt sich in vielfältigen Gruppen, die von engagierten Mitarbeitenden geleitet werden: Krabbelgottesdienst, Entdeckerkiste (Kinderbibelnachmittag), Jugendkreis, Frauenkreis (Seniorinnen). Die Kinder- und Jugendarbeit findet zum Teil gemeindeübergreifend statt.

Neben dem traditionellen Sonntagsgottesdienst feiern wir Gottesdienste in unterschiedlicher Form (z. B. Sommergottesdienste im Grünen) und sind offen für Neues. Seit einiger Zeit hat sich ein Gottesdienstteam gebildet, das einmal monatlich den „Auftakt-Gottesdienst“ am Sonntagabend gestaltet. Der monatliche Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst bietet Möglichkeiten zum Gespräch.

Im städtischen Alten- und Pflegeheim wird monatlich ein evangelischer Gottesdienst gefeiert.

Die diakonische Arbeit der Gemeinde wird seit vielen Jahren in ökumenischer Verantwortung durch einen sozialen Arbeitskreis (CaDiSo) wahrgenommen. Auch beim Städtlifest im Juli (Spielstraße), bei Kinderbibeltag, Weltgebetstag und bei ökumenischen Gottesdiensten arbeiten katholische und evangelische Mitarbeitende zusammen. 2012 wurde bereits ein Ökumenischer Rahmenvertrag geschlossen, um die Zusammenarbeit festzuschreiben.



Als aktiver Kirchengemeinderat freuen wir uns auf eine Pfarrperson, die den weiteren Prozess der Regionalisierung kompetent begleitet.

Profil der Kirchengemeinde Schönau im Wiesental

Die länger dauernde Vakanz ist von einem Stamm engagierter ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgetragen worden. Die Gemeinde zeichnet sich durch ihren musikalischen Schwerpunkt aus: Es gibt einen Gitarrenkreis und eine Kirchenband sowie gelegentliche Projektwochenenden für die Erarbeitung neueren Liedguts. Diese Gruppen stärken die Vielfalt des gottesdienstlichen Lebens. Neben dem generationsübergreifenden Kreis „Buntekuh“ ist eine besondere Tradition das von den Ältesten organisierte kommunikative Kirchencafé, das sich an jeden sonntäglichen Gottesdienst anschließt. Es ist ein Austauschort für Gemeindeglieder untereinander und den touristischen Gästen. Weitere Informationen zur Gemeinde sind auf unserer Homepage [www.bergkirche-schoenau.de](http://www.bergkirche-schoenau.de) zu finden.

Wir wünschen uns, dass die Kultur mit vielfältigen und abwechslungsreichen Gottesdiensten weiterleben und -entwickelt werden kann, gerade auch mit Beteiligung der Ehrenamtlichen. Gerne feiern wir auch Gottesdienste mit Prädikantinnen und Prädikanten aus anderen Gemeinden. Die geistliche und seelsorgliche Begleitung von Ehrenamtlichen soll einen wichtigen Teil der Arbeit ausmachen. Impulse für die Gemeinde und regionale Arbeit erhoffen wir uns genauso wie die Akzentuierung durch aktuelle und zeitlich begrenzte Aufgaben und innovative Projekte. Wir erhoffen uns, dass die Pfarrerin / der Pfarrer Möglichkeiten findet, die Gemeinde im begrenzten Rahmen auch bei öffentlichen Anlässen zu vertreten.

Wir wünschen uns, dass die Pfarrerin / der Pfarrer mit uns die Vision weiterverfolgen möchte, die sich die Gemeinde Schönau 2015 erarbeitet hat: „Unsere Gemeinde soll ein Zuhause sein für uns und alle, die zu uns kommen, egal ob sie glauben oder nicht. Wir wollen, dass hier Menschen Gott begegnen und Antworten und Hilfe für ihr Leben erfahren. Hier soll jeder und jede eine Möglichkeit finden, sich einzubringen.“

Die schön und aussichtsreich gelegene Kirche, das angebaute Gemeindehaus und das getrennt stehende Pfarrhaus mit Talblick bilden ein Ensemble der kurzen Wege. Alle Gebäude sind in einem ordentlichen Zustand. Das Pfarrhaus ist nach einer Schönheitsrenovierung bezugsfertig. Ein Pfarrbüro, in dem eine Pfarramtssekretärin mit vier Wochenarbeitsstunden tätig ist, sowie ein Besprechungszimmer sind vorhanden. Mit den großen Flächen einer Solaranlage auf dem Kirchendach, örtlich bekannt als „Schöpfungsfenster“, wollen wir ein sichtbares Zeichen für die Nachhaltigkeit und die Schöpfungsverantwortung setzen. Hierzu passt auch, dass der örtliche Energieversorger, bekannt als Schönauer Stromrebell, seine Jahrestagung im Gemeindehaus abhält und mit uns Gottesdienst feiert.

Beide Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- die Eigenheiten aller Gemeinden berücksichtigt;
- die jeweiligen Stärken der Gemeinden erkennt und für andere öffnet;
- neue Synergien mit uns entwickelt, entdeckt und vorhandene nutzt;
- den begonnenen Prozess der Zusammenarbeit mit unserer Nachbargemeinde aktiv mitgestaltet.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:

Renate Metzler, Vorsitzende des Kirchengemeinderates Todtnau,  
Telefon 07671 962609,  
E-Mail: [metzler-geschwend@t-online.de](mailto:metzler-geschwend@t-online.de), oder

Dr. Ronald Kaminsky, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Schönau,  
Telefon 0162 273 6851,  
E-Mail: [ronkam@gmx.de](mailto:ronkam@gmx.de), oder

Dekanin Bärbel Schäfer,  
Telefon 07621 577096 0,  
E-Mail: [dekanat@dekanat-ekima.info](mailto:dekanat@dekanat-ekima.info).

### **Unteröwisheim**

(Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Unteröwisheim kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Unteröwisheim ist mit rund 3.400 Einwohnern der größte von insgesamt neun Stadtteilen der Stadt Kraichtal und gehört zum Landkreis Karlsruhe. Die Stadt Kraichtal hat insgesamt 14.700 Einwohner und liegt inmitten des Kraichgauer Hügellandes eingebettet in Weinberge, Streuobstwiesen, Wälder und Hohlwege. Mit der Nähe zu Bruchsal, Karlsruhe und Heidelberg verbindet Unteröwisheim eine reizvolle Landschaft mit einem umfangreichen städtischen Angebot in Reichweite.

Unteröwisheim verfügt über einen städtischen sowie einen viergruppigen kirchlichen Kindergarten, in Trägerschaft der Kirchengemeinde, der auch eine Ganztagesbetreuung anbietet. Vor Ort ist eine Grundschule und ein Sozialpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum. Im Nachbarort Münzesheim befindet sich die Gemeinschaftsschule, in Ubstadt eine Realschule und in Bruchsal das volle Angebot an weiterführenden Schulen.

Die 1828 eingeweihte Kreuzkirche wurde zuletzt 2017 saniert (Dach, Glockenstuhl, Empore, Decke) und die historisch wertvolle Overmann-Orgel im gleichen Jahr restauriert.

Das Gemeindezentrum wurde 2001 eingeweiht und bietet mit großzügigen Räumen Platz für die verschiedenen Gruppen der Gemeinde.



Das geräumige Pfarrhaus mit über 180 m<sup>2</sup> steht neben der Kirche und wurde jüngst energetisch saniert. Im Pfarrhaus befindet sich auch das Pfarramtsbüro.

Die Kirchengemeinde hat ca. 1.650 Gemeindeglieder. Die Gottesdienste am Sonntag sind gut besucht. In regelmäßigen Abständen treffen sich die Gemeindeglieder zum „Kirchkaffee“ im Anschluss an den Gottesdienst.

Der Kindergottesdienst und „KidsGo“ (ein Angebot für Kinder ab der 5. Klasse) finden parallel zum Gottesdienst statt. Zusätzlich wird mehrmals im Jahr der „beziehungsweise“-Gottesdienst angeboten, der mit Bandmusik und einer besonderen Form auch die nicht traditionellen Kirchgänger der Gemeinde anspricht. Im Sommer finden, jährlich abwechselnd, ein Wald- und ein Bläsergottesdienst und im Herbst ein Gemeindefest statt.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat gemeinsam mit der Pfarrerin / dem Pfarrer geleitet und ist offen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Pfarramtsbüro ist eine Pfarramtssekretärin mit 10 Wochenarbeitsstunden beschäftigt. Zum Team gehören außerdem eine Kirchendienerin und mehrere Mitarbeiterinnen in Teilzeit, die sich um die Kirche und das Gemeindezentrum kümmern, sowie qualifizierte Kirchenmusikerinnen und -musiker.

Die Gemeinde ist reich an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit ihren verschiedenen Talenten und Gaben in die Kirchengemeinde einbringen und so ein weitgefächertes Angebot für alle Altersstufen ermöglichen. Regelmäßige Angebote sind u.a.

- Kindertreff,
- Mädeltreff,
- Minikirche,
- Jugendkreis,
- Gesprächs- und Hauskreise,
- Vortragsangebote der EAN und der
- Gemeindetreff (für Senioren).

Die Kirchenmusik spielt in der Gemeinde eine wichtige Rolle und wird vertreten durch den Posaunen- und den Kirchenchor.

Weitere Ehrenamtliche engagieren sich im Besuchsdienst, dem Redaktionskreis, der viermal jährlich den Gemeindebrief herausbringt, und im Handwerker-Team. Neben den wöchentlich stattfindenden Angeboten gibt es immer wieder besondere Veranstaltungen, wie eine Kinderbibelwoche in den Herbstferien oder die Konfirmandenfreizeit nach Ostern.

Die Zusammenarbeit mit den weiteren Kirchengemeinden in Kraichtal ist eng und vielfältig. Mit der „Kraichtal-AG“ besteht eine jahrzehntelange, institutionalisierte Form des Miteinanders. Hier werden Themen besprochen, die alle Gemeinden betreffen und gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen (z. B. der Kraichtaler Konfitag) geplant. Die Pfarrer-

innen und Pfarrer Kraichtals treffen sich regelmäßig zum Regio-Konvent. Die Zusammenarbeit in der Region soll in den nächsten Jahren weiter vertieft und ausgebaut werden.

Zur katholischen Pfarrei Heilig Geist Kraichtal-Elsenz besteht ein vertrauensvolles Verhältnis.

Die Kirchengemeinde ist mit der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Liebenzeller Gemeinschaft und dem CVJM Lebenshaus durch die Evangelische Allianz Unteröwisheim verbunden.

Für unsere Kirchengemeinde wünschen wir uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- auf Menschen unterschiedlicher Generationen zugeht,
- mit dem Kirchengemeinderat zusammen die Entwicklung der Gemeinde voranbringt,
- die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzt und fördert und
- zur Zusammenarbeit in der Region bereit ist.

Entsprechend dem persönlichen Interessengebiet bittet der Kirchenbezirk um die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Wie in allen Bezirken unserer Landeskirche stehen auch bei uns das Liegenschaftsprojekt und weitere Überlegungen zur regionalen Zusammenarbeit auf dem Programm. So ist es grundsätzlich möglich, dass sich mit den Jahren auch Stellenzuschnitte verschieben.

Ansprechpartner:

Dekanin Gabriele Mannich,  
Telefon 07252 1055,

E-Mail: dekanat.brettenbruchsalsal@kbz.ekiba.de, und

Anja Buhr, Vorsitzende des  
Kirchengemeinderates,  
Telefon 07251 3661998,  
E-Mail: anja.buhr@web.de.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**7. August 2018**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Erstmalige Ausschreibungen**

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Fachstelle für demenzkranke Menschen und deren Angehörige im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe kann ab 01. September 2018 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.**

Die Fachstelle für demenzkranke Menschen und deren Angehörige arbeitet seit vielen Jahren in enger Kooperation zwischen Kirchenbezirk und Diakonischem Werk. Dort sind alle relevanten Informationen zu medizinischen, psychischen, sozialen und spirituellen Aspekten, die mit der Erkrankung einhergehen, abrufbar. Psychosoziale Beratung und Begleitung geschieht in Einzelfällen auch über einen längeren Zeitraum. Damit ist die Fachstelle eine Servicestelle für alle Pfarrgemeinden in Karlsruhe und unterstützt sie dabei, ihre Angebote für ältere Menschen vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln.

Die Fachstelle ist eng mit den Betreuungsgruppen des Diakonischen Werks Karlsruhe für Menschen mit Demenz verknüpft und bietet Angehörigenberatung an - auch in Form von Gruppentreffen.

Die Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher ist ein zentraler Aspekt der Arbeit.

Die Fachstelle unterhält Kontakte zu anderen professionellen Kräften, Diensten und Einrichtungen, die sich mit dem Thema „Demenz“ beschäftigen.

Sie führt spezielle Veranstaltungen durch, z. B. anlässlich des Weltalzheimertags.

Der Ausbau der Angebote für Erkrankte und Angehörige an zusätzlichen Standorten wird eine Hauptaufgabe für die neue Stelleninhaberin / den neuen Stelleninhaber darstellen.

Erfahrungen im gerontologischen oder geragogischen und seelsorgerlichen Bereich sind erforderlich, eine entsprechende Weiterbildung kann berufsbegleitend erworben werden.

Das Diakonische Werk kann das Deputat durch zusätzliche Arbeitsaufträge aus Eigenmitteln erweitern. Dienstsitz ist die Fachstelle „Leben im Alter“ in der Evangelischen Kirche in Karlsruhe.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Dekan Dr. Thomas Schalla,  
Reinhold-Frank-Straße 48, 76133 Karlsruhe,  
Telefon 0721 824673 20, Fax 0721 824673 99,  
E-Mail: dekanat@ev-kirche-ka.de,  
Internet: www.ev-kirche-ka.de, und

Bereichsleiterin Generationen und  
Gesundheit im Diakonischen Werk Karlsruhe,  
Frau Christine Ettwein-Friehs,  
Stephanienstr. 98, 76133 Karlsruhe,  
Telefon 0721 83184921, Fax 0721 831849 22,  
E-Mail: ettwein-friehs@dw-karlsruhe.de,  
Internet: www.diakonie-karlsruhe.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferenten im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit Baden (ESB) kann zum 1. September 2018 mit einem halben Deputat zunächst auf 6 Jahre besetzt werden.**

Das Feld der schulbezogenen Jugendarbeit gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Eine beratende Arbeit wurde in den letzten Jahren in Nord- und Südbaden aufgebaut. Da die Stelleninhaberin in einen anderen Arbeitsbereich wechselt, suchen wir zur Verstärkung des Teams eine Gemeindediakonin bzw. einen Gemeindediakon.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung von Gemeinden und Schulen im Bereich schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit für den Bereich Südbaden;
- Durchführung von Angeboten der ESB in der Prälatur Südbaden;
- Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen;
- Kooperation mit den örtlichen Jugendarbeiten, Verbänden und Bezirksjugendwerken;
- Mitarbeit im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden.

Vorausgesetzt wird:

- Schul- und bildungspolitisches Interesse;
- Teamfähigkeit;
- Beratungskompetenz;
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten;
- Erfahrung im Feld der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seminararbeit wären wünschenswert.

Die Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit hat ihre Geschäftsstelle im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden. Zum Team gehören zwei Landesjugendreferenten (einmal 50%, einmal 100% Deputat), eine Bildungsreferentin (75% Deputat), eine Sachbearbeiterin, eine Bundesfreiwillige / einen Bundesfreiwilligen.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 10, TVöD-Bund eingruppiert, erhält eine Zulage zur Höhe von EG 11. Dienstsitz ist in Südbaden.

Weitere Auskünfte können gerne im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,  
Telefon 0721 9175 456

und Landesjugendreferentin der  
Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit  
Katja Stange, Telefon 07621 9153252,  
eingeholt werden,  
bzw. unter [www.schuelerarbeit-baden.de](http://www.schuelerarbeit-baden.de).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger  
Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige  
Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis  
spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Ober-  
kirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für  
gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen  
Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269,  
76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Projektstelle „Sorgende Gemeinde werden“  
kann im Evangelischen Kirchenbezirk Emmen-  
dingen ab dem 01. September 2018 mit einer  
Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon mit  
einem halben Deputat für fünf Jahre besetzt  
werden.**

Im Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen ist ab  
1. September 2018 für fünf Jahre eine regionale Fach-  
stelle im Umfang von 50%, davon je eine Hälfte im  
Kirchenbezirk Emmendingen und die andere Hälfte in  
Südbaden und im Gesamtprojekt zu besetzen.

Innerhalb des landeskirchlichen Projektes „Sorgende  
Gemeinde werden“ suchen wir eine geeignete Person  
zur Konzeptentwicklung, Vernetzung und Begleitung  
von Projekten im Raum Südbaden mit Dienstsitz in  
Emmendingen.

Das Projekt will Unterstützungs-, Begleit- und  
Bildungsangebote für und mit alten Menschen im  
Sozialraum entwickeln, vernetzen und fördern.

Bewerben können sich Gemeindediakoninnen und  
Gemeindediakone - idealerweise mit Doppelabschluß  
Soziale Arbeit.

**Aufgabenbeschreibung (vgl. Stellenbeschreibung  
und Projektphasenplan)**

**1. Kooperationen, Konzeptentwicklung, Bestand-  
analyse, Antragsberatung**

In der ersten Projektphase wird das Vorgehen  
geplant, die Zugänge zu den Kooperationspartnern  
erschlossen, interessierte Gemeinden aufgesucht  
und die Projektidee erläutert und Projektgruppen  
in den Gemeinde eingerichtet. Bereits bestehende  
Angebote verschiedener Träger und ggf. neue  
Projekte werden miteinander vernetzt. Die Zusam-  
menarbeit mit dem Fachteam „Alter und demogra-  
phischer Wandel“ (Gesamtleitung im Evange-  
lischen Oberkirchenrat) wird etabliert.

**2. Projektentwicklung, Begleitung, Verbreitung  
und Etablierung**

In der zweiten Projektphase geht es an den Stand-  
orten um die Entwicklung und Durchführung von

Projekten mit den Kooperationspartnern. Die teil-  
nehmenden Kirchengemeinden werden in diesen  
Prozessen bei der Entwicklung neuer Angebote für  
und mit alten Menschen begleitet und beraten. Den  
Wissenstransfer aus den resultierenden Erfah-  
rungen gilt es sicher zu stellen und die Projekte  
miteinander zu vernetzen. Fachveranstaltungen  
und Netzwerktreffen werden geplant und durchge-  
führt. Die gemeinsamen Vorhaben und Projekte  
der verschiedenen Akteure werden regelmäßig in  
der Öffentlichkeit dargestellt.

**3. Evaluation und Weitergabe**

In der dritten Projektphase werden die Ergebnisse  
des Projektes ausgewertet und eine Dokumentation  
für die Weitergabe erstellt. Sie steht als Empfeh-  
lung für interessierte Kirchengemeinden, Kirchen-  
bezirke und der Kooperationspartner zur Verfü-  
gung.

Von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen  
Stelleninhaber wird erwartet:

- Erfahrungen in der gemeinwesenorientierten  
Arbeit mit unterschiedlichen Generationen, Fähig-  
keit zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und  
Hauptamtlichen;
- ausgeprägte Moderationskompetenz mit dem  
Wissen um Beratung und Begleitung in Kommu-  
nikationsprozessen und die Bereitschaft zur  
Kooperation mit den beteiligten Akteuren aus  
Kirchengemeinden, Kommunen, Vereinen und  
Trägern der Altenhilfe, Industrie und weiteren  
Akteuren;
- Organisationstalent, Koordinationsfähigkeiten,  
konzeptionelles Denken, und die Fähigkeit,  
erreichbare Ziele mit den unterschiedlichen  
Akteuren im Gemeinwesen zu entwickeln, Maß-  
nahmen festzulegen, die jeweiligen Prozesse  
kontinuierlich zu begleiten, zu dokumentieren und  
Ergebnisse sicher zu stellen;
- Bereitschaft, sich in die Systematik der Antrags-  
entwicklung von Projektfonds einzuarbeiten und  
die Schaffung nachhaltiger, auch finanzieller  
Strukturen in Zusammenarbeit mit kommunalen  
Stellen und Projekten voran zu bringen;
- Netzwerk- und Methodenkompetenz in partizipa-  
tiven Prozessen;
- gute EDV-Kenntnisse.

Wir bieten Ihnen:

- Unterstützung durch
  - das Diakonische Werk Emmendingen,
  - die Evangelische Erwachsenenbildung, Regi-  
onalstelle Emmendingen,
  - die Bezirksbeauftragung für Seelsorge,
  - das Fachteam „Alter und Demografischer  
Wandel“ im Evangelischen Oberkirchenrat,
- selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten,
- flexible, projektorientierte Arbeitszeit,
- ausgestattetes Büro.



Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kirchenbezirk Emmendingen,  
Dekan Rüdiger Schulze,  
Telefon 07641 918540,

Fachteam „Alter und  
Demografischer Wandel“,  
Annegret Trübenbach-Klie,  
Telefon 0721 9175441 oder 0173 3989358.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Landesjugendreferentin / eines Landesjugendreferenten im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden für den Bereich Alle Achtung! mit einem halben Deputat und die Stelle als Bezirksjugendreferentin bzw. Bezirksjugendreferenten im Kirchenbezirk Karlsruhe Land mit einem weiteren halben Deputat kann ab dem 01. September 2018 besetzt werden.**

Wir suchen für eine **kombinierte Stelle in der Kinder- und Jugendarbeit** eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der bereit ist, mit halber Stelle als Bezirksjugendreferentin bzw. Bezirksjugendreferent in Karlsruhe-Land und mit weiterer halber Stelle als Landesjugendreferentin bzw. Landesjugendreferent im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden im Bereich Alle Achtung! eingesetzt zu werden.

**Die 50%-Stelle als Bezirksjugendreferentin bzw. Bezirksjugendreferent in Karlsruhe-Land ist ab dem 1. 9. 2018 zu besetzen.**

Der Kirchenbezirk umfasst die Kirchengemeinden rund um die Stadt Karlsruhe. Dazu zählt die Region Hardt mit den Gemeinden nördlich von Karlsruhe sowie die Region Alb-Pfingz mit der Stadt Ettlingen und den Gemeinden östlich und südlich von Karlsruhe.

Es gibt im Bezirk 31 Gemeinden mit unterschiedlichen Glaubensprägungen.

Die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk ist sehr lebendig und vielfältig gestaltet. Sie geschieht in ortsgemeindlicher, aber auch in regionaler und bezirklicher Verantwortung.

In vielen Orten gibt es engagierte Mitarbeitende, die sich gern einbringen und sich über Impulse freuen. In einigen Gemeinden geschieht die Jugendarbeit in

enger Verbundenheit mit den örtlichen CVJM-Ortsvereinen.

Der Kirchenbezirk und insbesondere die Bezirksjugend wünschen sich eine Person, die

- den christlichen Glauben profiliert, lebendig und jugendgemäß nahebringt,
- offen ist für verschiedene Glaubensprägungen und ihre Ausdrucksformen,
- sowohl die bezirkliche als auch die Jugendarbeit in Gemeinden und Regionen fördert,
- Bewährtes fortführt, eigene Ideen einbringt und Neues wagt,
- Netzwerke knüpft und gerne im Team arbeitet.

Die Bezirksjugendreferentin / der Bezirksjugendreferent arbeitet im Team mit einem weiteren Bezirksjugendreferenten mit 100%-Stelle zusammen, und beide verantworten gemeinsam mit dem Leitungskreis, der Bezirksvertretung und dem Bezirksjugendpfarrer die bezirkliche Jugendarbeit, wobei sie durch eine Verwaltungsmitarbeiterin mit einem 20%-Deputat unterstützt werden.

Mehrere ehrenamtliche Bezirksjugendmitarbeiterinnen / Bezirksjugendmitarbeiter verantworten eigenständig Service-Dienste an die Gemeinden in den Bereichen: a) VW-Bus-Verleih, b) Zelte- und Zeltmaterial-Verleih für den gesamten Bezirk, und c) Hüpfburgen- und Rollenrutschbahnen-Verleih sowie d) Verleih weiterer Spielgeräte jeweils für die Regionen Hardt und Alb-Pfingz.

Teils in gemeinsamer Arbeit und teils in arbeitsteiliger Absprache mit dem 100% Bezirksjugendreferenten (diese Stelle wird ab 1.10. 2018 neu besetzt) zählen im Rahmen des 50%-Deputats zu den Aufgaben insbesondere (siehe auch in der Ordnung der Evangelischen Jugend Baden):

- aktive Mitarbeit im Bezirksjugend-Leitungskreis und im Jungscharbeirat (z.B. bei der Durchführung von Bezirksjungschartagen);
- Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendreferenten und dem Bezirksjugendpfarrer;
- Unterstützung der Jugendwerks-Mitarbeiterin bei ihren Verwaltungs-Aufgaben;
- Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungs-Maßnahmen für Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleiter (auch in Zusammenarbeit mit Bezirksjugendreferentinnen / Bezirksjugendreferenten aus Nachbarbezirken und interessierten Gemeindediakoneninnen / Gemeindediakone);
- Mitwirkung bei Freizeiten oder Fahrten (z.B. Kirchentag, YouVent, Sommerfreizeit);
- Projektbezogene Kooperation mit Gemeinden (z.B. bei Jugendgottesdiensten);
- fachliche Unterstützung und Begleitung Ehrenamtlicher;
- Jugendpolitische Arbeit (z.B. durch Mitwirkung bei zwei Kreisjugendring-Vollversammlungen im Jahr;



- Mitarbeit auf landeskirchlicher Ebene (u.a. im Gesamtkonvent der Bezirks- und Landesjugendreferentinnen / Bezirks- und Landesjugendreferenten und bei landeskirchlichen Projekten und Veranstaltungen).

Wir bieten im Kirchenbezirk

- motivierte und engagierte Mitarbeitende in der Bezirksjugend sowie in den Gemeinden,
- Teamarbeit von zwei Bezirksjugendreferentinnen / Bezirksjugendreferenten auf eineinhalb Stellen,
- einen nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrer mit einem Stellendeputat von 25%,
- Jugendwerksräume in Ettlingen,
- einen Bezirkskirchenrat, der stark und nachhaltig unterstützt.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landesjugendpfarrerinnen Ulrike Bruinings,  
Telefon 0721 9175 456,  
E-Mail: ulrike.bruinings@ekiba.de,

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,  
Telefon 07243 7257 933,  
E-Mail: martin.reppenhagen@kbz.ekiba.de,

Nebenamtlicher Bezirksjugendpfarrer,  
Gregor Waskow,  
Telefon 07255 725020  
E-Mail: gregor.waskow@kbz.ekiba.de,

Ehrenamtlicher Bezirksjugendvorsitzender  
Cornelius Schubert,  
Telefon 0151 20612138,  
E-Mail: cornelius.schubert@gmx.de.

**Die 50%-Stelle als Landesjugendreferentin bzw. Landesjugendreferent im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden - Bereich Alle Achtung! - kann ab sofort besetzt werden und ist zunächst für zwei Jahre geplant.**

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Leitung der Arbeitsstelle Alle Achtung! im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden;
- Überführung der Präventionsarbeit vom Projekt Alle Achtung! in die Linienarbeit im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden EKJB;
- Weiterentwicklung der Arbeitsmaterialien, Handlungspläne, Homepage einschließlich Pflege;
- Information landeskirchlicher Gremien über die Arbeit;
- Konzeption und Durchführung von Schulungen;
- Beratung von Dienststellenleitungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Vernetzung mit anderen Institutionen;
- Beratung bei Interventionsmaßnahmen,
- Mitarbeit bei Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Baden einschließlich Teilnahme an Gremien, Studientagen und Konventen;
- Vertretung und Vernetzung im Themenfeld auf Ebene der EKD.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird erwartet:

- abgeschlossenes Studium Religionspädagogik/ Gemeindediakonie und einschlägige Berufserfahrung in Seminar- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit auf Bezirks- und Landesebene;
- selbstständiges, flexibles und kommunikatives Arbeiten;
- Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit und Durchsetzungsvermögen;
- Kenntnisse und Vorerfahrung im Bereich Kindeswohlgefährdung sowie die Bereitschaft zur weiteren Fortbildung in diesem Bereich;
- fundierte EDV-Kenntnisse.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 11, TVöD-Bund zugeordnet.

Dienststizt ist entweder das Kinder- und Jugendwerk in Ettlingen oder der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Weitere Auskünfte können gerne im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden bei

Landesjugendpfarrerinnen Ulrike Bruinings,  
Telefon 0721 9175 456 eingeholt werden.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Projektstelle „Sorgende Gemeinde werden“ kann im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Mannheim ab dem 01. September 2018 mit einer Gemeindediakonin / einem Gemeindediakon mit einem halben Deputat für fünf Jahre besetzt werden.**

Im Evangelischen Stadtkirchenbezirk Mannheim ist ab 1. September 2018 für fünf Jahre eine regionale Fachstelle im Umfang von 50%, davon je eine Hälfte im Stadtkirchenbezirk Mannheim und die andere Hälfte in Nordbaden und im Gesamtprojekt zu besetzen.

Innerhalb des landeskirchlichen Projektes „Sorgende Gemeinde werden“ suchen wir eine geeignete Person zur Konzeptentwicklung, Vernetzung und Begleitung von Projekten im Raum Nordbaden mit Dienstsitz in Mannheim.

Das Projekt will Unterstützungs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen im Sozialraum entwickeln, vernetzen und fördern.

Bewerber können sich Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone - idealerweise mit Doppelausbildung Soziale Arbeit.

### Aufgabenbeschreibung (s.a. Stellenbeschreibung und Projektphasenplan):

#### 1. Kooperationen, Konzeptentwicklung, Bestandanalyse, Antragsberatung

In der ersten Projektphase wird das Vorgehen geplant, die Zugänge zu den Kooperationspartnern erschlossen, interessierte Gemeinden aufgesucht und die Projektidee erläutert und Projektgruppen in den Gemeinde eingerichtet. Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden miteinander vernetzt. Die Zusammenarbeit mit dem Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ (Gesamtleitung im Evangelischen Oberkirchenrat) wird etabliert.

#### 2. Projektentwicklung, Begleitung, Verbreitung und Etablierung

In der zweiten Projektphase geht es an den Standorten um die Entwicklung und Durchführung von Projekten mit den Kooperationspartnern. Die teilnehmenden Kirchengemeinden werden in diesen Prozessen bei der Entwicklung neuer Angebote für und mit alten Menschen begleitet und beraten. Den Wissenstransfer aus den resultierenden Erfahrungen gilt es sicher zu stellen und die Projekte miteinander zu vernetzen. Fachveranstaltungen und Netzwerktreffen werden geplant und durchgeführt. Die gemeinsamen Vorhaben und Projekte der verschiedenen Akteure werden regelmäßig in der Öffentlichkeit dargestellt.

#### 3. Evaluation und Weitergabe

In der dritten Projektphase werden die Ergebnisse des Projektes ausgewertet und eine Dokumentation für die Weitergabe erstellt. Sie steht als Empfehlung für interessierte Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Kooperationspartner zur Verfügung.

### Von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen Stelleninhaber wird erwartet:

- **Erfahrungen** in der gemeinwesenorientierten Arbeit mit unterschiedlichen Generationen, Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen;
- ausgeprägte **Moderationskompetenz** mit dem Wissen um Beratung und Begleitung in Kommunikationsprozessen und die Bereitschaft zur Kooperation mit den beteiligten Akteuren aus Kirchengemeinden, Kommunen, Vereinen und Trägern der Altenhilfe, Industrie und weiteren Akteuren;
- **Organisationstalent, Koordinationsfähigkeiten, konzeptionelles Denken**, und die Fähigkeit, erreichbare Ziele mit den unterschiedlichen Akteuren im Gemeinwesen zu entwickeln, Maßnahmen festzulegen, die jeweiligen Prozesse kontinuierlich zu begleiten, zu dokumentieren und Ergebnisse sicher zu stellen;

- **Bereitschaft**, sich in die Systematik der **Antragsentwicklung** von Projektfonds einzuarbeiten und die Schaffung nachhaltiger, auch finanzieller Strukturen in Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen und Projekten voran zu bringen;
- **Netzwerk- und Methodenkompetenz in partizipativen Prozessen**;
- gute **EDV-Kenntnisse**.

Wir bieten Ihnen

- Unterstützung durch
  - das Diakonische Werk Mannheim,
  - das ökumenische Bildungszentrum „sant clara“,
  - die Bezirksbeauftragung Seniorenarbeit in Mannheim,
  - das Fachteam „Alter und Demografischer Wandel“ im Evangelischen Oberkirchenrat,
- selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten;
- flexible, projektorientierte Arbeitszeit;
- ausgestattetes Büro.

Bei gleicher fachlicher Eignung werden Personen mit Schwerbehinderung vorrangig berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Stadtkirchenbezirk Mannheim,  
Dekan Ralf Hartmann,  
Telefon 0621 28 000 100,

Fachteam Alter und demografischer Wandel,  
Pia Haas-Unmüßig,  
Diakonisches Werk in Baden  
Sozialraumentwicklung,  
Telefon 0721 9349 280.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde Waldkirch im Kirchenbezirk Emmendingen kann ab sofort mit 50% besetzt werden.**

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Waldkirch gehören auch die Ortsteile Buchholz und Suggental. Die Mittelstadt Waldkirch liegt im Landkreis Emmendingen und ist ca. 15 Kilometer von Freiburg/Breisgau entfernt. Unsere Kirchengemeinde hat rund 3000 Gemeindeglieder. Einen kleinen Einblick in die Vielfalt unseres Gemeindelebens ermöglicht unsere Homepage ([www.eki-waldkirch.de](http://www.eki-waldkirch.de)).

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons - mit 50% Stellenumfang - ist gänzlich unserer Kinder- und Jugendarbeit gewidmet.

Für die gut aufgestellte Jugendarbeit (Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit ehrenamtlicher Qualifikation, eigener Jugendraum mit Thekenbereich, Billard und Kicker) wollen wir eine auf Zukunft ausgerichtete, Konzeption erarbeiten. In enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, dem Kirchengemeinderat und den Mitarbeitenden in der Jugendarbeit soll nach Wegen, Methoden und „Räumen“ gesucht werden, wie junge Menschen in unserer Gemeinde eine geistliche Heimat finden können. Hierdurch soll es ihnen ermöglicht werden, ihren Glauben und ihr Leben als junge Christen, in der Glaubensgemeinschaft von Jung und Alt, perspektivisch zu entwickeln.

#### Uns sind dabei drei Schwerpunkte wichtig:

1. Die Gewinnung, Begleitung und Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern im Bereich unserer Kinder und Jugendarbeit.

Durch eine gute Vernetzung mit der Bezirksjugendarbeit kann die Schulung und Qualifikation der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen sinnvoll unterstützt werden.

2. Die aktive Mitarbeit im Bereich unserer Konfirmandenarbeit. Dies sind pro Jahr 20 - 25 junge Menschen. Die kirchliche Jugendarbeit ist für uns immer auch an der Nahtstelle zur Konfirmation anzusiedeln, deshalb wünschen wir uns auch in diesem Bereich eine aktive und kreative Mitarbeit. Besonderen Wert legen wir hierbei auf eine gute Teamarbeit zwischen Pfarrer, Gemeindediakonin / Gemeindediakon und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.

3. Die Mitwirkung im Team der Familienarbeit. Hierbei werden bei monatlichen Familiengottesdiensten innovative Gottesdienstkonzepte erprobt, damit Kinder mit Eltern und Großeltern gemeinsam Gottesdienst feiern können. Dazu gehört auch die Mini - Kirche.

Wir freuen uns auf eine Gemeindediakonin / Gemeindediakon, die / der sich für die Entwicklung eines solchen Konzeptes der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und für ihre Umsetzung begeistern lässt.

Zur Stelle gehört ein Regeldeputat von drei Stunden Religionsunterricht.

Nähere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Pfarramt,  
Pfr. Christian Lepper,  
Telefon 07681 7119,  
E-Mail: waldkirch@kbz.ekiba.de,

Kirchenälteste (verantwortlich für die Jugend):  
Frau Ulrike Berner, Telefon 07681 24618,  
E-Mail: ulrikeberner@web.de, sowie

Dekan Rüdiger Schulze,  
Telefon 07641 918540,  
ruediger.schulze@kbz.ekiba.de.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

#### **III. Stellen für Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone Nochmalige Ausschreibungen**

**Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde St. Ilgen im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz kann ab dem 01. September 2018 mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Kirchengemeinde St. Ilgen kann zum 01.09. 2018 mit vollem Deputat wieder besetzt werden, nachdem die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand gegangen ist.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 6/2018 enthalten .

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie im Internet unter [www.dilje.de](http://www.dilje.de), Informationen zum Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz unter [www.ekisuedlichekurpfalz.de](http://www.ekisuedlichekurpfalz.de).

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an das

Evangelische Dekanat Südliche Kurpfalz,  
Dekanin Annemarie Steinebrunner, in Wiesloch,  
Telefon 06222 1050,  
E-Mail: dekanat.suedlichekurpfalz@kbz.ekiba.de,

an den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats,  
Herrn Dietrich Unverfehrt,  
Telefon 06224 54532,

E-Mail: [dietrich.unverfehrt@t-online.de](mailto:dietrich.unverfehrt@t-online.de) oder

an Pfarrer Jörg Geißler  
über das Pfarramt,  
E-Mail: [st.ilgen@kbz.ekiba.de](mailto:st.ilgen@kbz.ekiba.de).

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens*

**24. Juli 2018**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

**IV. Sonstige Stellen  
Ausbildungsstellen**

OKR 24. Mai 2018  
AZ: 21/1132

**Personalnachrichten**

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet  
zum **1. September 2019**

**Ausbildungsstellen  
zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten  
- Fachrichtung Landes- und  
Kommunalverwaltung -**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der kirchlichen Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert, Sie lieben es, Neues anzupacken und Kirche näher kennen zu lernen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite [www.ekiba.de/stellenangebote](http://www.ekiba.de/stellenangebote) veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

Telefon 0721 9175 762

E-Mail: [christiane.kubach@ekiba.de](mailto:christiane.kubach@ekiba.de).

Bewerberinnen und Bewerber senden bitte ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe der Konfession (vorzugsweise als PDF in einer Datei) bis spätestens **15. September 2018** per E-Mail an [bewerbung@ekiba.de](mailto:bewerbung@ekiba.de) oder an den **Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe.**